

# Amtsblatt der Stadt Herne



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

---

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 12. April 2024

9. Jahrgang

Ausgabe 18 / 2024

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Herne vom 12. April 2024 .....	2

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung

## **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Herne vom 12. April 2024**

In Herne ist in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Absatz 2 Nummer 5, 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW), § 24 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen, §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung – in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen – wird für den Kreis Recklinghausen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### **I.**

Nachdem in Herne der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt worden ist, wird ein Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt ist:

Einen Kilometer Radius Luftlinie um folgende Koordinaten: 51.54927, 7.24700



Eine interaktive Karte des Sperrgebietes finden Sie auf der Homepage des Kreises Recklinghausen: [www.kreis-re.de](http://www.kreis-re.de).

### **II.**

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch vom FD 39 beauftragte Bienensachverständige auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; dabei sind Futterkranzproben zur Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut zu nehmen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Vorschrift der vorstehend genannten Ziffer 3 findet keine Anwendung auf Wachs, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

### III.

Alle Bienenvölker und Bienenstände (auch Wanderstände) in dem Sperrbezirk sind vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich dem Landrat des Kreises Recklinghausen, Fachdienst 39, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Am Erenkamp 16-18, 45657 Recklinghausen, Telefon: 0 23 61 / 53 - 21 25, anzuzeigen.

### IV.

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

### V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

#### **Begründung:**

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der zurzeit geltenden Fassung bin ich für den Erlass der Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen zuständig.

Am 11. April 2024 wurde in einem Bienenstand in Herne der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut verhindert werden.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Die Anfechtung der Anordnungen dieser Verfügung hat gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Recklinghausen, den 12. April 2024

gezeichnet: Dr. Siegfried Gerwert (Der Amtstierarzt)